

| | | | | | |
|---|--|---|--|---|---|
| A | | B | | C | X |
|---|--|---|--|---|---|

Aktenzeichen: T 509/91 - 3.2.3

Anmeldenummer: 86 110 173.1

Veröffentlichungs-Nr.: 0 220 391

Bezeichnung der Erfindung: Fehlbedienungssperre für Treibstangenbeschläge

Klassifikation: E05D 15/526

E N T S C H E I D U N G
vom 9. Februar 1993

Patentinhaber: SIEGENIA-FRANK KG

Einsprechender: AUGUST BILSTEIN GmbH & Co. KG

Stichwort:

EPÜ Artikel 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (ja)"



Aktenzeichen: T 509/91 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 9. Februar 1993

Beschwerdeführer:
(Patentinhaber)

SIEGENIA-FRANK KG
Eisenhüttenstraße 22
Postfach 10 05 01
W - 5900 Siegen 1 (DE)

Beschwerdegegner:
(Einsprechender)

AUGUST BILSTEIN GmbH & Co. KG
Patentabteilung
Eberhardstraße 12
Postfach 10 04 05
W - 4600 Dortmund 1 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 22. März 1991, mit
der das europäische Patent Nr. 0 220 391 aufgrund
des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: J. de Nadaillac
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung vom 22. März 1991, mit der die Einspruchsabteilung das europäische Patent Nr. 0 220 391 (Anmelde-
nummer: 86 110 173.1) widerrufen hat.

In dieser Entscheidung vertrat die Einspruchsabteilung im wesentlichen die Auffassung, daß es naheliegend sei, die Kappe, die die in Dokument D5 (DE-U-6 801 016) offenbarte Fehlbedienungssperre für Treibstangenbeschläge umfaßt, auf der Stulpschiene in der aus Dokument D1 (DE-U-8 404 724) bekannten Befestigungsweise mit einem Sperrhebelarm zu befestigen.

- II. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) hat am 16. Mai 1991 unter rechtzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt. Die Begründung dieser Beschwerde wurde am 5. Juli 1991 eingereicht.

Mit der Ladung zu der von den Parteien hilfsweise beantragten mündlichen Verhandlung äußerte die Kammer in einer Mitteilung Bedenken hinsichtlich der Bestimmung des nächstkommenden Standes der Technik und dem Wortlaut des derzeit geltenden Anspruchs 1. Daraufhin hat die Beschwerdeführerin am 22. Januar 1993 zwei neue Ansprüche 1 als Haupt- und Hilfsanträge sowie angepaßte Beschreibungsteile eingereicht.

- III. Patentanspruch 1 gemäß Hauptantrag hat folgenden Wortlaut:

"Fehlbedienungssperre für Treibstangenbeschläge mit in mehrere Schaltstellungen verschiebbaren Treibstangen (2), insbesondere für Drehkippsbeschläge, bestehend aus einem parallel zur Flügelebene verschwenkbar auf einer Stulp-

schiene (1) oder einem ähnlichen Träger am Flügel gelagerten Hebel (5), der einen Sperrnocken (9) oder dgl. trägt, dem mindestens eine Sperrast (10) an der Treibstange (2) zugeordnet ist, in die der Sperrnocken (9) oder dgl. bei einer vorbestimmten Schaltstellung der Treibstange (2) sowie bei geöffnetem Flügel durch einen am Hebel (5) angreifenden Kraftspeicher, nämlich eine Blattfeder (16), einrückbar ist, während in der Schießlage des Flügels der Hebel (5) entgegen der Wirkung des Kraftspeichers durch einen rahmenseitigen Anschlag verstellt und sein Sperrnocken (9) oder dgl. aus der Sperrast (10) der Treibstange (2) ausgerückt ist, wobei der Hebel (5) als zweiarmiger Hebel ausgebildet ist, dessen einer Hebelarm (6) das Betätigungselement bildet und ein Druckstück (18) trägt, während an dessen anderem Hebelarm (7) unterseitig der Sperrnocken (9) oder dgl. sitzt,

d a d u r c h g e k e n n z e i c h n t ,

- daß der zweiarmige Hebel (5) bis zu seinem das Betätigungselement bildenden bzw. das Druckstück (18) tragenden Endbereich (Hebelarm 6) von einer Kappe (26) umfaßt ist, die mit ihren Rändern (27) auf der Stulpschiene (1) oder dem ähnlichen Träger aufliegt,
- daß diese Kappe (26) an ihrer Unterseite einen Hakenansatz (28) aufweist, der in einen Schlitz (29) der Stulpschiene (1) oder des ähnlichen Trägers einrückbar ist,
- und daß die Kappe (26) bereichsweise im Anschluß an ihre Ränder (27) mit einer Wand oder einem Steg (25) versehen ist, die oder der eine Stützauflage für den freien Schenkel (16b) der als Kraftspeicher der

Fehlbedienungssperre (4) vorgesehenen Blattfeder (16) bildet,

- wobei der Hakenansatz (28) der Kappe (26) mit der auf der Oberseite der Wand oder des Steges (25) aufliegenden Blattfeder (16) an der Stulpschiene (1) oder dem ähnlichen Träger als Schnapp-Rastverbindung wirksam ist."

Patentanspruch 1 des Hilfsantrags unterscheidet sich von diesem Wortlaut nur dadurch, daß in das letzte Kennzeichnungs-Teilmerkmal der lediglich zur Klarstellung dienende Hinweis aufgenommen ist, daß die Schnapp-Rastvorrichtung zur Lagenfixierung der Kappe an der Stulpschiene oder am Träger wirksam ist.

- IV. Am 9. Februar 1993 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, in der die Beschwerdeführerin einen neuen Beschreibungsteil vorgelegt hat.
- V. Die Beschwerdeführerin hat vorgetragen, daß die erfindungsgemäße Lösung nicht nahelegen habe, weil sie mehrere neue Schritte enthalte. Da der Stand der Technik in diesem Fachgebiet bis jetzt nur Kappen beschreibe, die einen integrierenden Bestandteil der Fehlbedienungssperre bilden und jeweils einen funktionsnotwendigen Bestandteil der Fehlbedienungssperre darstellten, vgl. das Dokument D5, sei der Gedanke bereits erfinderisch, nachträglich eine Kappe an einer Fehlbedienungssperre anzubringen. Außerdem weiche die Befestigungsart der Kappe gemäß der Erfindung von den üblichen Befestigungsweisen der bekannten Kappen ab, die nur mit Zuhilfenahme eines Werkzeugs fixierbar seien. Zwar sei aus Dokument D1 eine Schnapp-Rastverbindung bekannt. Von dieser Druckschrift gehe jedoch keinerlei Anregung aus, diese Befestigungsart bei einer Kappe zu benutzen und zu diesem Zwecke außerdem einen Teil der Fehlbedienungssperre zu verwenden.

VI. Die Argumente der Beschwerdegegnerin (Einsprechenden) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die angegriffene Erfindung sei eine Weiterentwicklung der Fehlbedienungssperre nach Dokument D1, die bereits nachträglich in einen Treibstangenbeschlag eingebaut oder mit einem solchen ausgerüstet werden könne. Nachteilig sei bei dieser bekannten Fehlbedienungssperre, daß sie schnell verschmutzt werde, weil sie auf der Außenseite der Stulpschiene eines Treibstangenbeschlages freiliegend befestigt sei. Deshalb sei ein Gehäuse bzw. eine Kappe notwendig, um diese Sperre gegen Verschmutzungs- oder Beschädigungsgefahr zu schützen. Selbstverständlich sollte die vorbekannte Sperre dabei nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Lösung der Erfindung bestehe darin, daß die Kappe einen Steg oder eine Wand aufweise, die bzw. der unter dem freien Schenkel der in der gattungsbildenden Fehlbedienungssperre vorhandenen Blattfeder angeordnet werde. Außerdem weise die Kappe an ihrer Unterseite einen Hakenansatz auf, so daß sich diese Kappe ebenso durch eine Schnapp-Rastverbindung an der Stulpschiene anbringen lasse wie die Fehlbedienungssperre selbst.

Der einschlägige Fachmann wüßte bereits, daß bei der vorbekannten Sperre ein Federschlenkel vorhanden sei, und er nutze seine ganz allgemeine Erfahrung, um einen Teil der Kappe darunter zu klemmen. Das Vorhandensein eines Hakenansatzes bzw. Vorsprungs, der in eine Öffnung der Stulpschiene eingreife, sei auch eine übliche Maßnahme, vgl. die Befestigung der Kappe eines Lichts bei Autos, und werde auch durch das Dokument D1 nahegelegt, weil es sich dabei um die gleiche, schon in dieser Druckschrift beschriebene Befestigungsweise für die Fehlbedienungssperre handele.

VII. Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents mit den folgenden Unterlagen:

Hauptantrag:

- Patentanspruch 1, eingereicht am 22. Januar 1993;
- Patentansprüche 2 - 7 wie erteilt;
- Beschreibung, Spalte 1, Zeilen 3 - 27 eingereicht am 22. Januar 1993 und Spalte 1, Zeile 64 bis Spalte 2, Zeile 11, überreicht in der mündlichen Verhandlung; übrige Beschreibung wie erteilt;
- Zeichnungen wie erteilt.

Hilfsantrag:

- Patentanspruch 1, eingereicht am 22. Januar 1993;
- Patentansprüche 2 - 7 wie erteilt;
- Beschreibung Spalte 1, Zeilen 3 bis 27 und Spalte 1, Zeile 64 bis Spalte 2, Zeile 11, eingereicht am 22. Januar 1993; übrige Beschreibung wie erteilt;
- Zeichnungen wie erteilt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Da die im Beschwerdeverfahren vorgenommene Umformulierung des Anspruchs 1 nach Hauptantrag lediglich eine Umstellung

eines Teilmerkmals dieses Anspruchs betrifft ("das Betätigungselement bildenden bzw. das Druckstück tragenden Endbereich" statt "das Druckstück tragenden bzw. das Betätigungselement bildenden Endbereich"), ist der Gegenstand dieses Anspruchs gleich geblieben. Das letzte im Einspruchsverfahren eingeführte Merkmal dieses Anspruchs ist durch die ursprüngliche Beschreibung des Streitpatents, Seite 10, Zeilen 1 bis 11, gedeckt und wurde an den Kennzeichnungsteil des erteilten Patentanspruchs als weiteres Merkmal hinzugefügt. Deshalb erfüllt der vorliegende Anspruch 1 des Hauptantrags die Erfordernisse des Artikels 123 (2), (3) EPÜ.

3. Da der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag unstrittig neu ist, konzentriert sich alles auf die Frage, ob dieser Gegenstand auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.
4. Gattungsnächster Stand der Technik

In der angefochtenen Entscheidung ist die Einspruchsabteilung vom Stand der Technik gemäß Dokument D5 ausgegangen, weil ihrer Meinung nach die in dieser Entgeghaltung beschriebene Fehlbedienungssperre mehr Merkmale des Anspruchs 1 aufweist als die gemäß Dokument D1. Insbesondere weist diese aus Dokument D5 bekannte Fehlbedienungssperre eine Kappe auf. Die Kammer ist jedoch der Auffassung, daß die Fehlbedienungssperre nach Dokument D1, die in der Beschreibungseinleitung des Streitpatents als gattungsgemäß angegeben ist und den Merkmalen des Oberbegriffs des Anspruchs 1 entspricht, als Ausgangspunkt zu nehmen ist, weil die Erfindung eine Weiterentwicklung der aus dieser Druckschrift bekannten, ohne Kappe ausgerüsteten und ohne diese funktionsfähigen Fehlbedienungssperre darstellt. Dagegen bildet die Kappe im Falle der Vorrichtung gemäß Dokument D5 einen

funktionsnotwendigen und untrennbaren Bestandteil der Fehlbedienungssperre, da die anderen Teile dieser Sperre auf dieser Kappe angeordnet sind. Außerdem ist die konstruktive Anordnung der Fehlbedienungssperre gemäß Dokument D1 näher als die nach Dokument D5, weil in der Fehlbedienungssperre nach Dokument D1 das im Oberbegriff des Anspruchs 1 enthaltene Merkmal, ein "parallel zur Flügelebene verschwenkbar am Flügel gelagerter Hebel (9)", vorhanden ist. Der Auffassung der Einspruchsabteilung, Dokument D5 offenbare dieses Merkmal, kann nicht zugestimmt werden. Aus diesen verschiedenen Gründen ist es unzutreffend, die Fehlbedienungssperre gemäß Dokument D5 als nächstliegenden Stand der Technik zu betrachten.

5. Die aus Dokument D1 bekannte Fehlbedienungssperre zeichnet sich dadurch aus, daß sie bereits für sich allein, insbesondere ohne Verkapselung, funktionsfähig und an einer Stulpschiene oder einem ähnlichen Träger eines bereits funktionsgerecht eingebauten Treibstangenbeschlages lösbar - also nachträglich -anbringbar ist. Durch eine werkzeugfrei einrückbare Schnapp-Rastverbindung, die über einen in einen Schlitz des Trägers einrückbaren Hakenansatz des doppelarmigen Sperrhebels und eine damit zusammenwirkende Blattfeder der Fehlbedienungssperre erfolgt, ist diese Fehlbedienungssperre auf einfache Weise auf der Außenseite des Trägers bzw. der Stulpschiene des Flügels fixierbar.

Da die wesentlichen Funktionsteile dieser Sperre außen angeordnet sind, sind sie gegen Beschädigung und Verschmutzung empfindlich. Deshalb ist es die dem Streitpatent zugrundeliegende Aufgabe, eine solche Fehlbedienungssperre gegen diese beiden Gefahren zu schützen, sie also nach außen zu verkapseln.

6. Die oben erwähnte technische Aufgabe wird durch die Merkmale des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 1 gelöst. Jedoch zeigt die Lehre dieses Anspruchs, daß die erfindungsgemäße Lösung auf dem Gedanken beruht, die einer Verkapselung dienliche Kappe als von der Fehlbedienungssperre unabhängiges Element vorzusehen, so daß sie sich jederzeit noch zusätzlich - also nachträglich - gleich wie diese Sperre an der Stulpschiene anbringen läßt. Der Stand der Technik, z. B. das Dokument D5, offenbart nur eine Kappe, die als ein funktionsnotwendiges Bestandteil der Fehlbedienungssperre ausgebildet ist, weil sie zur Führung, Lagerung und Anbringung der wesentlichen Teile dieser Vorrichtung dient. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin kann der Druckschrift D5 nicht entnommen werden, daß das aus diesem Dokument bekannte Sperrglied sowie die an ihm angreifende Blattfeder auf einer als Träger dienenden Stulpschiene montiert werden können, obwohl eine Stulpschiene dort offenbart ist. Während der mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdegegnerin selbst zugegeben, daß eine nachträglich anbringbare Kappe einer Fehlbedienungssperre nicht zum hier relevanten Stand der Technik gehört. Im Stand der Technik wird lediglich die Herstellung einer Kappe zusammen mit der Fehlbedienungssperre offenbart. Deshalb sieht die Kammer schon allein aus diesem Grunde den oben erwähnten Gedanken als einen erfinderischen Schritt an.
7. Weiterhin geht aus der Lösung gemäß Anspruch 1 hervor, daß die Kappe durch eine werkzeugfrei einrückbare Schnapp-Rastverbindung angebracht werden kann. Auch in dieser Hinsicht wendet sich diese Maßnahme mithin vom Stand der Technik ab, in dem immer zusätzliche Verbindungselemente, wie Schrauben, Nieten oder dgl., für die Befestigung der Kappe verwendet werden. Die Kappe nach Dokument D5 wird durch Schrauben fixiert. Im Hinblick auf diese ständige Lehre des Standes der Technik ergibt sich die Behauptung,

daß die Schnapp-Rastverbindung der Fehlbedienungssperre gemäß dem als nächstliegenden Stand der Technik betrachteten Dokument D1 selbst bereits eine Anregung in Richtung auf die erfindungsgemäße Verbindung der Kappe gebe, erst aus der Kenntnis der Lehre des Streitpatents und beruht daher auf einer unzulässigen rückschauenden Betrachtungsweise.

Außerdem genügt die aus der Entgegenhaltung D1 bekannte Schnapp-Rastverbindung nicht, um zur erfindungsgemäßen Lösung zu gelangen, weil sie dem Fachmann keine Anregung vermittelt, die Blattfeder dieser bekannten Schnapp-Rastverbindung zur Herstellung der Schnapp-Rastverbindung der Kappe mitzubeneutzen. Dieser erfindungsgemäße Schritt betrifft das Spezialfachgebiet des Streitpatents, so daß - entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin - der Fachmann aus dem allgemeinen oder irgendwelchem anderen technischen Gebiet keinen Hinweis auf diese bestimmte Teillösung finden kann.

8. Aufgrund dieser Überlegungen gelangt die Kammer zu dem Schluß, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 nach Hauptantrag auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und deshalb gemäß Artikel 52 (1) EPÜ patentfähig ist. Mit diesem Anspruch können auch die abhängigen Ansprüche 2 bis 7 bestehen. Bei dieser Rechtslage erübrigt es sich, den Hilfsantrag zu prüfen.

Entscheidungsformel

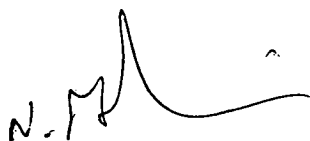
Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

2. Die Sache wird an die Vorinstanz zurückverwiesen mit der Auflage, das Patent mit den Unterlagen gemäß Hauptantrag (Absatz VII oben) aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin



C.T. Wilson